

eigentümliche Stellung der Ukraine („Reußen“ zwischen Ost und West) zum Ausdruck. — Mit der Entstehung des polnischen Staates beginnend, führt dieser 1. Bd. des Werkes, das 3 Bde. umfassen soll, bis zum J. 1401 (Unionsverträge von Wilna und Radom). Er bringt auch für die deutsche Geschichte (Bistum Prag, besonders den preußischen Ordensstaat, sein Verhältnis zu Masowien im 13. Jh., seine Litauenpolitik im 14. und die Frage eines Zusammenhanges der polnisch-litauischen Union mit dem Gegensatz beider Länder zum Orden) beachtenswerte Perspektiven. — Es ist eine erfreuliche Leistung, daß es dem Vf. angesichts der derzeitigen Lage der Osteuropaforschung in Deutschland gelang, seiner Untersuchung einen so breiten Unterbau von Quellen und Literatur zu geben. Daher ist es auch nicht von Gewicht, wenn man die eine oder andere Arbeit vermißt, die dem Vf. offenbar nicht zugänglich war. — Genealogische Tafeln und Karten ergänzen die Darstellung. E. Maschke.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 294. 2. Säkularrecht S. 297. 3. Kanonisches Recht S. 297. 4. Städteverfassung S. 298.

Francesco Calasso, *Medio Evo del Diritto*, Vol. 1: *Le Fonti*, Mailand 1954, Giuffré, XXIV u. 663 S. — Der umfangreiche Band bietet dem Historiker weit mehr, als der Untertitel — *Le Fonti* — vermuten läßt. Im ersten Teil — *Le Origini* (5.—11. Jh.) — werden zunächst die historischen und juristischen Vorgänge beim Zusammenbruch des römischen Imperiums untersucht, der nicht die Folge einer politischen Krise, sondern die des Zerfalls der militärischen Einheit gewesen sei. Die Darstellung der Zeit Odowakars und Theoderichs und ihrer im Westen angestrebten Herrschaft nimmt der Vf. zum Anlaß, näher auf die Entwicklung vom *imperator-deus* zum *imperator-dominus* und auf das Verhältnis des Kaisers zum Gesetz einzugehen. Mit Recht betont er, daß sich diese konstitutionelle Krise entscheidend auf die Erscheinungsformen der Kaisergesetzgebung (*mandata, rescripta, decreta, edicta*) ausgewirkt hat, die mit dem Wegfall der Unterschiede ihren eigentlichen Sinn verloren und den Charakter unwesentlicher Äußerlichkeiten angenommen hatten. Die politische Trennung zwischen West- und Ostreich ließ dann die Unterschiede zwischen Provinzialrecht und kaiserlichem Recht aufkommen, deren Konkurrenz zwangsläufig zur wachsenden Bedeutung der *consuetudines*, aber wohl erst zur Zeit Justinians zur Bildung echten Gewohnheitsrechtes führte. Neben dem griechischen wird vor allem auch dem germanischen Einfluß auf die italienische Rechtsentwicklung nachgegangen, der besonders in bezug auf die Staats- und Rechtsauffassung die großen Gegensätze zwischen der lateinischen und germanischen Welt spürbar werden ließ. Der Prozeß der Assimilation des germanischen Rechts wird vom Vf. mit großer Bedachtsamkeit skizziert, da noch heute erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Folgen des Eindringens des Germanentums bestehen. Mit dem Aufkommen des *ma. sacrum imperium* sind tiefgreifende Änderungen auf dem Gebiete des Rechtes verbunden, die auf Grund des kirchlichen Einflusses zu einem neuen Inhalt des Gesetzesbegriffes führen (die Auffassung von der *communis lex* und die Unterschiede zwischen der *diversitas legum humanarum* und der *lex Christi*). Nicht unbeachtet bleibt der Einfluß des kirchlichen Rechts auf die allgemeine historische Entwicklung, jedoch wird stärker die juristische Seite der Problematik betont und z. B. der Gewohnheit als Quelle des Rechts eine ausführliche Darstellung gewidmet. Den ersten Teil beschließt eine Schilderung der Arbeits-